

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2012

Nr. 353

ausgegeben am 15. November 2012

Gesetz

vom 19. September 2012

betreffend die Abänderung des Gesetzes über Mietbeiträge für Familien

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 13. September 2000 über Mietbeiträge für Familien,
LGBI. 2000 Nr. 202, wird wie folgt abgeändert:

Art. 6 Abs. 2

2) Die Höhe der Mietbeiträge kann bei geänderten Verhältnissen auf
Antrag jederzeit angepasst werden. Eine geänderte Auszahlung erfolgt ab
dem Beginn des Monats der Antragstellung.

Art. 8 Abs. 2 und 2a

2) Mietbeiträge, die zu Unrecht bezogen wurden, sind vom Amt für
Bau und Infrastruktur einschliesslich des für die Dauer der Ausrichtung
der Mietbeiträge gültigen variablen Hypothekarzinsatzes für Einfamilien-
häuser und Eigentumswohnungen der Liechtensteinischen Landesbank
AG zurückzufordern.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 35/2012 und 78/2012

2a) Das Amt für Bau und Infrastruktur kann auf eine Rückforderung von Mietbeiträgen verzichten, wenn:

- a) das jährliche Haushaltseinkommen die in Art. 5 Abs. 2 bestimmte Höchstgrenze um weniger als 10 % überschreitet; und
- b) der Bezüger der Mietbeiträge den gesetzlichen Auskunftspflicht nachkommt.

II.

Übergangsbestimmung

Auf Mietbeiträge, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgerichtet wurden, findet das neue Recht Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2013 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Klaus Tschütscher*

Fürstlicher Regierungschef